

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 009 687
Studiengang: Medien- und Eventmanagement, B.A.
Hochschule: HMKW Hochschule für Medien, Kommunikation und Wirtschaft
Studienort/e: Berlin, Frankfurt am Main, Köln
Akkreditierungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030

Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

Auflage 1:

Die Hochschule implementiert einen formalisierten Prozess

- um Studierende strukturiert über die Weiterentwicklung des jeweiligen Studiengangs auf Basis von Evaluationsergebnissen zu informieren, und
- um die Evaluationsergebnisse sowohl standortintern als auch standortübergreifend auszuwerten und entsprechende Maßnahmen abzuleiten. (§ 14 BlnStudAkkV)

Auflage 2:

Die Hochschule muss sicherstellen, dass im Rahmen des Curriculums der praxisintegrierenden dualen Studiengangsvariante eine systematische inhaltliche, vertragliche und organisatorische Verzahnung des hochschulischen und betrieblichen Lernorts stattfindet. Im Rahmen der hochschulseitigen Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung muss diese Verzahnung zudem in einer hinreichenden Verbindlichkeit (beispielsweise über Kooperationsverträge) von den Partnerunternehmen eingefordert werden. (§ 12 Abs. 6 BlnStudAkkV)

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflagen sind erfüllt.

Begründung

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Auflagenerfüllung eingereicht.

Auflage 1:

Die Hochschule hat die Funktion einer bzw. eines Evaluationsbeauftragten in § 6 ihrer Evaluationsordnung verankert. Der betreffende Paragraph regelt detailliert, wie die Evaluationsergebnisse durch die Fachbereichsleitungen auszuwerten sind. Die Analyse erfolgt getrennt nach Standorten, die Ableitung von Maßnahmen aus den Evaluationsergebnissen ist vorgeschrieben. Die Studierenden werden über die Evaluationsergebnisse und abgeleiteten Maßnahmen verbindlich informiert. Die Auflage ist erfüllt.

Auflage 2:

Die Hochschule reicht einen Mustervertrag für das praxisintegrierende Studium, eine "Richtlinie zur Qualitätssicherung berufspraktischer Tätigkeiten im Rahmen dual-praxisintegrierender Bachelor-Studiengänge der HMKW" sowie eine "Richtlinie zur Gestaltung berufspraktischer Tätigkeiten im Rahmen dual-praxisintegrierender Bachelor-Studiengänge der HMKW" ein. Diese ergänzen die bereits mit der Antragstellung eingereichten Studien- und Prüfungsordnungen, Studienverlaufspläne und Modulhandbücher.

Aus den Unterlagen wird deutlich, dass eine organisatorische Verzahnung der betrieblichen Praxisprojekte über den Studienverlauf sichergestellt ist. Der Rahmenvertrag zwischen Hochschule und Unternehmung regelt detailliert die Pflichten der Vertragspartnerinnen. Er wird ergänzt durch eine "individuelle Einsatzvereinbarung [...], in der die Bedingungen [...] für die Übernahme des betriebspraktischen Studienteils im Rahmen des dual-praxisintegrierenden Studiums" (§ 1 Abs. 1 Rahmenvertrag) festgehalten werden. Zwischen Studierenden und Hochschule wird zusätzlich ein Studienvertrag und zwischen Studierenden und Betrieb ein Beschäftigungsvertrag geschlossen. Die neu eingereichten Dokumente machen in Ergänzung zu den Modulbeschreibungen auch deutlich, dass die inhaltliche Verzahnung als "wechselweiser Transfer theoretischer und praktischer Kompetenzen" (§ 3 Abs. 2 Rahmenrichtlinie Gestaltung) als Kernelement im Konzept der praxisintegrierenden dualen Studiengangsvariante verankert ist.

Die Richtlinie für die Qualitätssicherung hält zum einen fest, dass sowohl Hochschule als auch Betrieb dedizierte Betreuerinnen und Betreuer der betrieblichen Tätigkeiten bereitstellen, und dass zum anderen regelmäßige gemeinsame Review-Gespräche durchgeführt werden müssen. Die betriebliche Praxistätigkeit wird von den Studierenden auch im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluationen evaluiert. Damit ist eine Qualitätssicherung des Praxisanteils des Studienganges gewährleistet.

Die Auflage ist erfüllt.

